

**Konzessionsverträge
Telekommunikationsdienstleistungen in
Breitenburg und Itzehoe-Land**

RA/FAStR/StB/WP Dr. Henrik Bremer

Dipl.-Volksw./Dipl.-Kfm./StB/WP Hans-Christian Grimm

Gliederung

A. Auslaufen der Konzessionsverträge

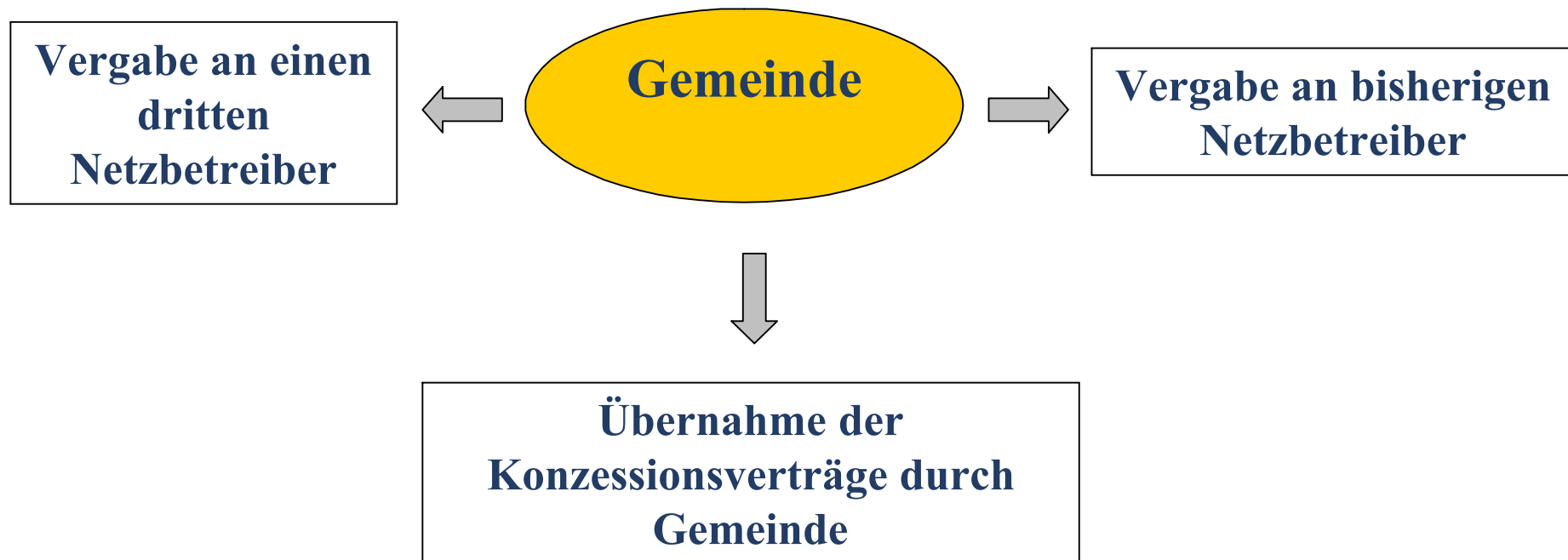
- I. Handlungsoptionen
- II. Beweggründe
- III. Pflichten beim Auslaufen der Konzessionsverträge
- IV. Eigentum an den Netzen
- V. Anforderungen an Neuvergabe der Konzession
- VI. Bewertung des Netzes
- VII. Umfang / Inhalt des Netzübergangs
- VIII. Übergang der Kundenbeziehungen
- IX. Bewertung der Angebote der Energieversorgungsunternehmen
- X. Qualitätskriterien für Anbieter

B. Breitbandverkabelung

- I. Finanzierungsmöglichkeiten
- II. Modell
- III. Steuerrecht
- IV. Kooperationsmöglichkeiten öffentlich-rechtlicher Unternehmen
- V. Der Zweckverband
- VI. Vergaberecht

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

I. Handlungsoptionen



A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

II. Beweggründe der Kommunen bei der Konzessionsvergabe

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- Sicherstellung der erforderlichen Effizienzsteigerungen im Netzbetrieb (Anreizregulierung)
- Maßgeblicher kommunaler Einfluss auf die Versorgungssicherheit und auf die Preispolitik im Bereich der Strom- und Gasversorgung der Bevölkerung (wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge)
- Ggf. Stärkung eigener Versorgungsbetriebe (Stadtwerke)
- Erzielung zusätzlicher Einnahmen (möglicher Zielkonflikt mit Einfluss auf Preispolitik hinsichtlich der Netzentgelte)
- Nutzung von Synergieeffekten durch Bereitstellung einer Breitbandinfrastruktur für modernste Telekommunikationsdienstleistungen als Voraussetzung für Neuansiedlungen bzw. Verhinderung von Abwanderungen von Bürgern und Gewerbe

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

III. Pflichten beim Auslaufen der Konzessionsverträge

1. Laufzeit von Konzessionsverträgen

- Konzessionsverträge dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden, § 46 Abs. 2 EnWG
(Kaufering-Entscheidung des BGH)

2. Bekanntmachung des Auslaufens

- Spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Verträge im Bundesanzeiger / elektronischen Bundesanzeiger, § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG
- Ab 100.000 (un-) mittelbaren Kunden Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG
- Bei Vertragsverlängerung müssen die bestehenden Verträge beendet werden; vorzeitige Beendigung und Vertragsverlängerung sind öffentlich bekannt zu geben, § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

3. Verletzung der Bekanntmachungspflicht

- Landgericht Kiel (Urteil vom 08.07.2005, Az.: 14 O KART 48/04):
 - Verstoß gegen die Bekanntmachungserfordernisse des § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG 1998, jetzt § 46 Abs. 3 EnWG, führe **nicht** zur **Nichtigkeit** eines in Folge geschlossenen Konzessionsvertrages
 - **EnWG** sei **kein Verbotsgesetz** im Sinne von § 134 BGB

- Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 12.03.2008, Az.: VI-2 U (KART) 8/07):
 - Regelung der Bekanntmachungspflicht des § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG 1998 sei **Verbotsgesetz** gemäß § 134 BGB
 - Sinn und Zweck dieser Regelung sei es, zumindest ansatzweise einen Wettbewerb beim Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen zu ermöglichen
 - Überschreitung der Gesamtlaufzeit gilt als **Verstoß** gegen § 1 GWB, wenn das Vorgehen der Parteien letztlich zum Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einer **Laufzeit von mehr als 20 Jahren** führt

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

IV. Eigentum an den Netzen

- § 46 Abs. 2 EnWG

Bei Nichtverlängerung der Konzessionsverträge hat der Netzbetreiber seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorger gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu **überlassen**.

- Problem:

überlassen = übereignen **oder**

überlassen = schuldrechtlicher Einräumung von Nutzungsrechten
(Verpachtung)

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

1. Überlassen = schuldrechtliche Einräumung von Nutzungsrechten

- a) Wortlaut
- b) Schutz der Grundrechtsposition aus Art. 14 GG
- c) Keine Klarstellung durch den Gesetzgeber bei der Reform 2005 dahingehend, dass eine Übereignung gemeint ist
- d) Probleme:
 - Bei nur schuldrechtlicher Überlassung kann durch den Betreiber der Anspruch aus § 46 Absatz 2 EnWG gegenüber dem nächsten Versorger nicht mehr erfüllt werden
 - Eigentümer bräuchte zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht, damit sein Eigentum an den öffentlichen Wegen der Gemeinde verbleiben kann, während Pächter seine Anlagen nutzen
 - § 46 Abs. 2 EnWG unterscheidet jedoch nicht zwischen dem Nutzungsrecht für die Wegegrundstücke, das der Eigentümer benötigt, und dem Recht zum Netzbetrieb
 - Es gibt nur ein Nutzungsrecht und zwar das des Eigentümers; der von der Gemeinde ausgewählte Netzbetreiber muss folglich auch Eigentümer des Netzes werden.
 - Keine Förderung des Wettbewerbs, wenn Eigentum immer bei einer Person verbliebe
 - Gefahr der Fragmentierung von Netzen, da Pächter zumindest das Eigentum an den Erweiterungen/Erneuerungen der Anlagen erlangen würde

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

2. Überlassen = übereignen

- a) Gängige Praxis seit 1998, keine Klarstellung im Zuge der Reform 2005
- b) Typische Regelung in den Konzessionsverträgen ist der **Erwerb** der ausschließlich der Stromverteilung im Gemeindegebiet dienenden Anlagen

3. Ergebnis

Aufgrund widersprüchlicher Entscheidungen gibt es **keine Rechtssicherheit** hinsichtlich der Auslegung des Wortes „überlassen“ aus § 46 Absatz 2 EnWG im Sinne von „übereignen“.

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

V. Anforderungen an Neuvergabe der Konzession

- Keine Pflicht zur formellen Vergabe i.S.d. §§ 97 ff. GWB (vergabefreie Dienstleistungskonzession)
- Beachtung des Diskriminierungsverbots, des Transparenzgebotes und des Wettbewerbsgebotes
- Bei mehreren Bewerbern macht die Gemeinde ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe bekannt, § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG
- Mögliche Auswahlkriterien:
 - Netzstrukturen der Anbieter (Ausfallsicherheit)
 - Netzkosten der Anbieter
 - Technische Kompetenz und Ressourcen im Störfall
 - Ort der Niederlassung/ des Gewerbes
 - **Weitere Kriterien siehe Seite 24**

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

VI. Bewertung des Netzes

1. Voraussetzung: Kaufpreis muss wirtschaftlich angemessen sein

- Konzessionsabgabenverordnung, § 3 Abs. 2 Nr. 2:
 - wirtschaftlich angemessenes Entgelt
- Energiewirtschaftsgesetz, § 46 Abs. 2:
 - wirtschaftlich angemessene Vergütung
- Kaufering-Entscheidung des BGH:
 - Sachzeitwert ist zulässig, sofern der Ertragswert nicht erheblich unter dem Sachzeitwert liegt
- Anreizregulierungsverordnung:
 - Bestimmt den Ertragswert des Netzes und beeinflusst dadurch den Kaufpreis

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

2. Bewertungsverfahren

a) Sachzeitwert (in vielen Konzessionsverträgen festgelegt)

- Herstellungswert der Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen

b) Substanzwert (Unterform des Sachzeitwertes)

- Wert, den ein Investor für den Bau gleichwertiger Anlagen aufbringen müsste (Dieser Wert kann jedoch so hoch sein, dass aus wirtschaftlicher Sicht kein Käufer das Netz übernehmen könnte.)

c) Ertragswert

- Wert, der aus der Sicht des Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten der Versorgung einerseits und der zu erwarteten Erlöse andererseits für den Erwerb des Netzes kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint
 - Höhe des Kaufpreises ist belanglos, solange er über die Nutzungsentgelte finanzierbar bleibt

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

3. Bestimmung des Wertes des Netzes anhand des Sachzeitwertes oder des kalkulatorischen Restbuchwertes

- Liegt der Ertragswert **unter** dem eingesetzten Kapital, so gilt der Kaufpreis als überhöht
 - Reduktion des Kaufpreises bis Ertragswert = eingesetztem Eigenkapital
- Liegt der Ertragswert **über** dem eingesetzten Kapital, so ist der Kaufpreis zu niedrig
 - Erhöhung des Kaufpreises bis Ertragswert = eingesetztem Eigenkapital

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

4. Ertragswertermittlung von Teilnetzen in der Anreizregulierung

a) Ziel

- Diskontierung der erwarteten zukünftigen Nettozuflüsse der Eigenkapitalgeber auf den Bewertungsstichtag mit angemessenem Kapitalisierungszinssatz
- Planungsrechnungen existieren nur für gesamtes Netz
- Ermittlung der erzielbaren finanziellen Überschüsse und der erforderlichen Aufwendungen (Netzkosten) für Teilnetz

b) Netzkosten

- direkt zuordenbare Kosten (z.B. Handelsrechtliche Abschreibungen, Erlöse aus der Auflösung von Baukosten- und Investitionszuschüssen)
- indirekt zuordenbare Kosten (Fremdleistungen, Materialaufwendungen, sonstige betriebliche Aufwendungen)

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

c) Auswirkungen der Anreizregulierung

(1) Übergang der Erlösobergrenze des bisherigen Netzbetreibers in der 1. Regulierungsperiode, § 26 Abs. 2 ARegV

- Wegen der gegebenen Erlösobergrenze werden die finanziellen Überschüsse in der 1. Regulierungsperiode ausschließlich durch die zugeordneten Kostenbestandteile für das Teilnetz bestimmt
- Faktoren wie technischer Zustand des Netzes, Altersstruktur, geographische Daten sind deshalb von besonderer Bedeutung
- Beachtung vorgelagerter Netzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten
- Berücksichtigung der auf das Teilnetz entfallenden Mehrerlösabschöpfung
- Berücksichtigung dem Teilnetz zurechenbarer Baukostenzuschüsse

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

(2) Verbot der Abschreibungen unter Null, § 6 Abs. 6 und 7

- Kaufpreis führt möglicherweise nicht zu einer Veränderung der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, stattdessen werden Werte des bisherigen Netzbetreibers übernommen

(3) Kostensimulation der 2. Regulierungsperiode anhand der

- **kalkulatorischen Positionen** wie kalkulatorischer Vermögensbestand, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Gewerbesteuer
- **aufwandsgleichen Kosten** wie Material, Personalaufwand, Fremdkapitalzinsen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Erträge und kostenmindernde Erlöse

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

(4) Simulation der Erlösobergrenze in der 2. Regulierungsperiode

- Entscheidender Faktor ist der Effizienzwert (Ermittlung durch BNetzA)
- Indikator für Effizienzwert in der 2. Regulierungsperiode ist der Wert aus der 1. Regulierungsperiode

(5) Ableitung eines nachhaltigen Ergebnisses für Zeitraum der ewigen Rente

- Großteil des Ertragswertes wird durch das nachhaltige Ergebnis bestimmt
- Bestimmung basiert auf Annahmen über die Ausgestaltung der Regulierung nach Ende der 2. Regulierungsperiode

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

(6) Beachtung von Finanzierungsstruktur und Kapitalisierungszins

- Gesetzliche Beschränkung des kalkulatorischen Eigenkapitals auf 40 %
- Über 40 % wird das Eigenkapital mit dem Fremdkapitalzinssatz verzinst
- Eigenkapitalzinssatz hat BNetzA für 1. Regulierungsperiode festgelegt
- Festgelegte Zinssätze stellen Eigenkapitalkosten nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftssteuer sowie Solidaritätszuschlag dar
- Anpassung dieser Zinssätze bei der Ertragswertermittlung um Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag
- Diskontierung der Einzahlungsüberschüsse anhand der so angepassten Eigenkapitalzinssätze

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

VII. Umfang / Inhalt des Netzübergangs

- Lokale Verteilungsanlagen der Nieder- und Mittelspannung, die ausschließlich der örtlichen Versorgung dienen
- Durchgangsleitungen, die zum Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendig sind
- Problem: **Rechtslage unklar**. Erhebliche Kosten, wenn kein Übergang dieser Leitungen stattfindet
- Keine Übernahme von Zählern (**Aber**: unklare Rechtslage, wenn Netzbetreiber und Messstellenbetreiber identisch)
- Konzessionsvertrag beachten

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

VIII. Übergang der Kundenbeziehungen

Faktor „Kundenbeziehung“ ist nach der Anreizregulierung noch entscheidender für die Bewertung eines Netzes geworden.

Früher

Übergang der Kunden bei Betreiberwechsel zwingend

- Neuen Netzbetreiber trifft allgemeine Versorgungspflicht
- keine praktikablen Netzzugangsregelungen für andere Versorger vorhanden

Heute

Unklarheit, ob Kundenübergang bei Betreiberwechsel gewollt / rechtlich zulässig

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

1. Ausdrückliche Regelung des Kundenübergangs im Konzessionsvertrag

- Anpassung nur über § 313 BGB möglich
 - Voraussetzung: Festhalten am Vertrag ist unzumutbar (Änderung des EnWG 1998 und 2005 stellt keine Störung der Geschäftsgrundlage dar)

Argumente für Unzumutbarkeit

- Weiterversorgungsmöglichkeit war im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt

Argumente gegen Unzumutbarkeit

- Übernahme der allgemeinen Versorgungspflicht aus § 10 Abs. 1 EnWG nur bei Wirtschaftlichkeit möglich
- Früherer Netzbetreiber hat Kunden auch automatisch und ohne extra Entgelt erhalten
 - Besserstellung durch Behalten der Tarifkunden / Abgabe gegen extra Entgelt (Wettbewerbsvorsprung)

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

2. Kundenübergang nicht im Konzessionsvertrag geregelt

Folge: Auslegung des Vertrags erforderlich

OLG Schleswig / OLG Stuttgart: Tendenz zum Kundenübergang

OLG Frankfurt: Kundenübergang widerspricht Entflechtungsgrundsätzen,
daher vorzugswürdig

In jedem Fall sollte bedacht werden, dass allein aufgrund der Wechselmöglichkeiten nicht ohne Weiteres die Kundenangaben des bisherigen Netzbetreibers zur Bewertung des Netzes herangezogen werden können.

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

3. Erfordernis der Zustimmung der Kunden, §§ 414, 415 BGB

Früher

Zustimmung der Tarifikunden nicht erforderlich, § 32 Abs. 6 AVBElt / AVBGasV, wenn:

- öffentliche Bekanntmachung des Wechsels des Versorgungsunternehmens
- Kündigungsrecht innerhalb 2 Wochen

Heute

- Einführung der NAV und NDAV mit Geltung auch für vor ihrem Inkrafttreten entstandene Anschlussnutzungsverhältnisse
- Zustimmung des Anschlussnehmers nicht erforderlich, wenn an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten eintritt, § 25 Abs. 2 der NAV / NDAV
- öffentliche Bekanntmachung des Wechsels des Versorgungsunternehmens erforderlich

Keine Geltung für Sondervertragskunden!

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

IX. Bewertung der Angebote der Energieversorgungsunternehmen

- Netzstrukturen der Anbieter (Ausfallsicherheit)
- Netzkosten der Anbieter
- Technische Kompetenz und Ressourcen im Störfall
- Know-how der Anbieter
 - Allgemeine technische Kompetenz der Mitarbeiter
- Örtliche Nähe der Mitarbeiter der Anbieter
- Vertragliche Regelungen des Konzessionsvertrags
 - Change of Control / Laufzeit der Verträge
- Synergien
- Beachtung des Nebenleistungsverbots mit Ausnahme der Nebenleistungen aus § 3 KAV

A. Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge

X. Qualitätskriterien für Anbieter

- Betreuung
- Vorhandensein technischer Komponenten
- Ausmaß der erforderlichen Baumaßnahmen
- Kundenzahlen / Siedlungsdichte
- Kompetenz in der Versorgung vergleichbarer Gebietsstrukturen
- Höhe der Konzessionsabgaben und sonstige steuerliche Einnahmeffekte in der Kommune

B. Breitbandverkabelung

I. Finanzierungsmöglichkeiten

1. Finanzierung von Infrastruktur

- a) Situation der Finanzierung / Entscheidungssituation
 - Im Rahmen der Breitband-Förderung stellt Schleswig-Holstein Fördermittel in Aussicht
 - Technische Dienste im Stadtgebiet unzureichend
- b) Die Suche nach dem Generalunternehmer
- c) Regulierter Markt
- d) Dividenden/steuerlicher Querverbund: Netzgesellschaft

B. Breitbandverkabelung

2. Probleme der Breitband-Förderung

- a) Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben in Ortschaften bis zu 10.000 Einwohner sowie
- b) KMU und sonstige Betriebsstätten in GRW-Fördergebieten
- c) Nur Minimalversorgung wird gefördert
- d) Ergebnis:
 - Förderung dominiert Vorgehen der Gemeinden
 - technisch wird Funk oder Kupfer gefördert, weil günstiger
 - Glasfaser ist als „Generalunternehmer“ zu teuer

B. Breitbandverkabelung

3. Drei-Teilung der Investitionen

- a) Leerrohrnetz
- b) Netzbetrieb
- c) Dienste

Netzbetrieb und Dienste können zusammengefasst werden.

B. Breitbandverkabelung

4. Wer investiert?

- a) Die einzelne Gemeinde
- b) Zweckverband
- c) Netzbetreiber

B. Breitbandverkabelung

5. Welche Wirtschaftsgüter werden erworben?

- a) Leerrohrnetz durch den Zweckverband
- b) Übrige Komponenten durch Netzbetreiber (aktives Netz)

B. Breitbandverkabelung

Mögliche Diensteanbieter
im Kreis Steinburg:

Stadtwerke / E.ON Hanse AG



■ = Stadtwerke im Kreis
Steinburg

■ = E.ON Hanse AG im Kreis Steinburg

B. Breitbandverkabelung

6. Abschreibung

Problem der unterschiedlichen Haltbarkeit

- Haltbarkeit von Breitbandtrassen ca. 100 Jahre / betriebswirtschaftliche Verwendbarkeit von 50 Jahren
 - Abschreibungsrate von ca. 2 %

- Haltbarkeit von Glasfaserkabeln ca. 20 Jahre
 - Abschreibungsrate von ca. 5 %

- Bei Durchführung der erforderlichen Arbeiten (Bau der Breitbandtrasse und Einziehen des Glasfasernetzes) durch 1 Unternehmen, gelten Breitbandtrasse und Glasfaser als ein Wirtschaftsgut
 - Folge: einheitliche Abschreibungsrate von ca. 5 %

B. Breitbandverkabelung

Lösung

- 3-teilung in Glasfasernetz (Breitbandtrassen), die Glasfasern und den Dienst als Carrier
- Durchführung der Arbeiten von verschiedenen Unternehmen

Folge

- Breitbandtrassen und Glasfasern bleiben unterschiedliche Wirtschaftsgüter

Vorteil

- Abschreibung des Glasfasernetzes ausgehend von einer wirtschaftlichen Verwendung von 50 Jahren beträgt trotz Einziehung der Glasfaserkabel weiter ca. 2%

Oder: Komponenten-Ansatz nach IDW RH HFA 1.016 (IAS 16)

B. Breitbandverkabelung

7. Förderungen von Investitionen mit Kommunaldarlehen

a) Kommunaldarlehen des KfW

- KfW-Investitionskredit Kommunen
- KfW-Investitionskredit flexibel

Vorteil

- Zinsgünstig / Zinersparnis ca. 2%
- Finanzierung über Zweckverband

b) Kommunalkredite der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB)

- Für Gemeinden, Ämter, Städte, Kreise und Zweckverbände (100 % kommunal) in Schleswig-Holstein

B. Breitbandverkabelung

8. Fördermittel aus Breitbandrichtlinie

- Fördertöpfe: Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GAK)" des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Konjunkturpaket II des Bundes
- Max. Förderquote beträgt 75 % (evt. Anpassung durch neue Richtlinie)
- Eigenanteil der Kommunen beträgt 25 % (evt. Anpassung durch neue Richtlinie)
- Gefördert werden:
 - Planungsleistungen mit max. **80.000 EUR**
 - Maßnahmen zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke mit max. **500.000 EUR bei Unterversorgung von bis zu 2 MBit/s** (neue Fördergrundsätze werden hier bereits umgesetzt)
 - Bau von Breitbandtrassen, sog. Leerrohren; Förderbetrag **bisher 200.000 EUR** bei Unterversorgung (zurzeit **weniger als 1 MBit/s**) – Richtlinie wird zurzeit angepasst

B. Breitbandverkabelung

9. Förderung des Eigenanteils der Kommune

- Vorfinanzierung über das KfW-Programm „Investitionsoffensive Infrastruktur“
- Voraussetzung:
 - betroffene Gebiete sind in der Liste der GA-Fördergebiete enthalten oder
 - Kommune befindet sich in einer Haushaltsnot- oder Haushaltssicherungslage
- Umfang: 100 % der förderfähigen Investitionskosten
- Kein Höchstbetrag
- Laufzeit max. 30 Jahre mit höchstens 5 tilgungsfreien Jahren
- Die ersten beiden Jahre sind zinsfrei

B. Breitbandverkabelung

10. Andere Förderungen (Bundes- / EU-Mittel)

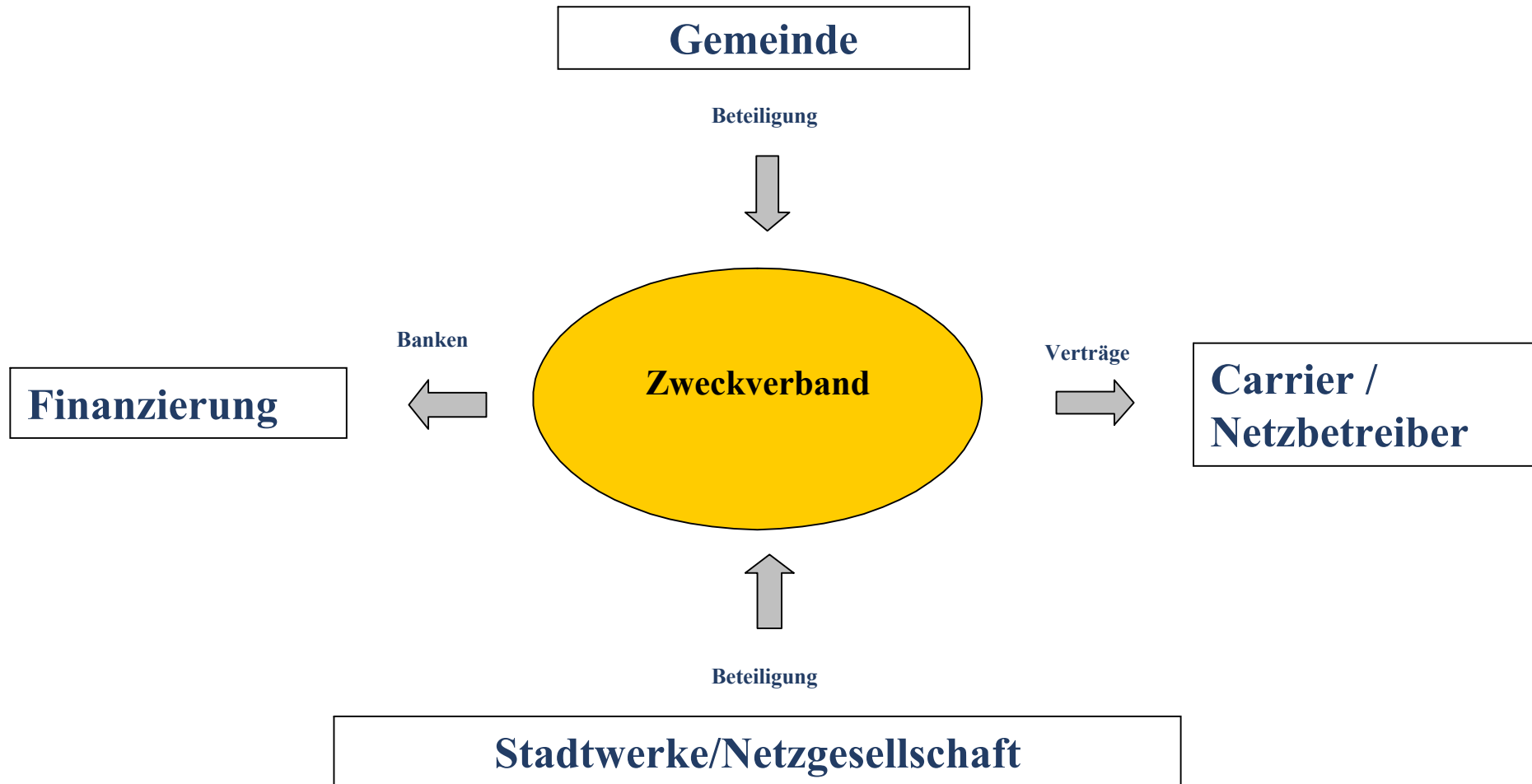
- parallele Förderung mit EU- oder reinen Bundesmitteln ist nicht möglich
- weitere EU-/Bundesmittel werden zurzeit in Schleswig-Holstein nicht eingesetzt
- insbesondere Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel) stehen in Schleswig-Holstein nicht zur Verfügung
- es finden aber Überlegungen statt, eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) anzubieten

B. Breitbandverkabelung

11. Zusätzliche Anreize / Dividende Netzgesellschaft

- Ausweitung der kommunalen Daseinsvorsorge; „die Stadt tut etwas für ihre Einwohner“; Identifikation mit dem Projekt
- Rekommunalisierung von Infrastruktur
- Marke der Stadt / Stadtwerke wird aufgewertet; neue Produkte
- Erheblicher Beitrag: Dividende Netzgesellschaft
- Dividende belässt Überschuss nach Zinsen und Tilgung zur Realisierung der Infrastruktur; Zweckverband als BgA kann praktisch steuerfrei vereinnahmen (keine Kapitalertragsteuer)
- Finanzierungssicherheit

II. Modell



B. Breitbandverkabelung

III. Steuerrecht

A. Körperschafts- und Gewerbesteuer

- Vorsteuerabzugsberechtigung nur bei Betrieb gewerblicher Art
- Voraussetzung hierfür ist nur die **Einnahmeerzielungsabsicht** (zu erwartende Pachteinnahmen)
- aus **gewerbesteuerlichen** Gründen darf keine **Gewinnerzielungsabsicht** vorliegen (Pachteinnahmen dürfen nur kostendeckend sein)
- Gewerbesteuer berechtigt die Gemeinde; dies kann man als eine steuerfreie Dividende verstehen

➤ Erfordernis eines Modells, das die Gewinnerzielungsabsicht im gewerbesteuerlichen Sinne entfallen lässt

Folge

- Investition können mit Nettobeträgen kalkuliert werden
- Zweckverband kann 19% mehr investieren als eine Einrichtung der öffentlichen Hand

B. Breitbandverkabelung

B. Kapitalertragssteuer

- Weiterleitung der erzielten Gewinne an die Gemeinden stellt eine Ausschüttung dar (= Einkünfte aus Kapitalvermögen)
 - Kapitalertragssteuer in Höhe von 15%
 - Keine hälftige Erstattung der Kapitalsteuer nach § 44 c Abs. 2 Nr. 2 EStG

B. Breitbandverkabelung

IV. Kooperationsmöglichkeiten öffentlich-rechtlicher Unternehmen

A. Regie- oder Eigenbetriebe

- Keine Beteiligung wegen fehlender Rechtssubjektivität möglich

B. Gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt öffentlichen Rechts)

- Gründung durch die Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden
- Eintragung ins Handelsregister (Ausnahme: keine Gewinnerzielungsabsicht)
- Späterer Beitritt möglich
- Interne Haftungsverteilung: Verhältnis der Stammeinlagen
- Außenverhältnis: Gewährträger sind Gesamtschuldner
- Beteiligung privater Dritter schwierig (evtl. in Form der stillen Beteiligung)

B. Breitbandverkabelung

C. GmbH

- Individuelle Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags
- Nicht förderfähig im Sinne der Breitband-Förderung
- Schlechtere Kreditkonditionen bedingt durch Insolvenzfähigkeit

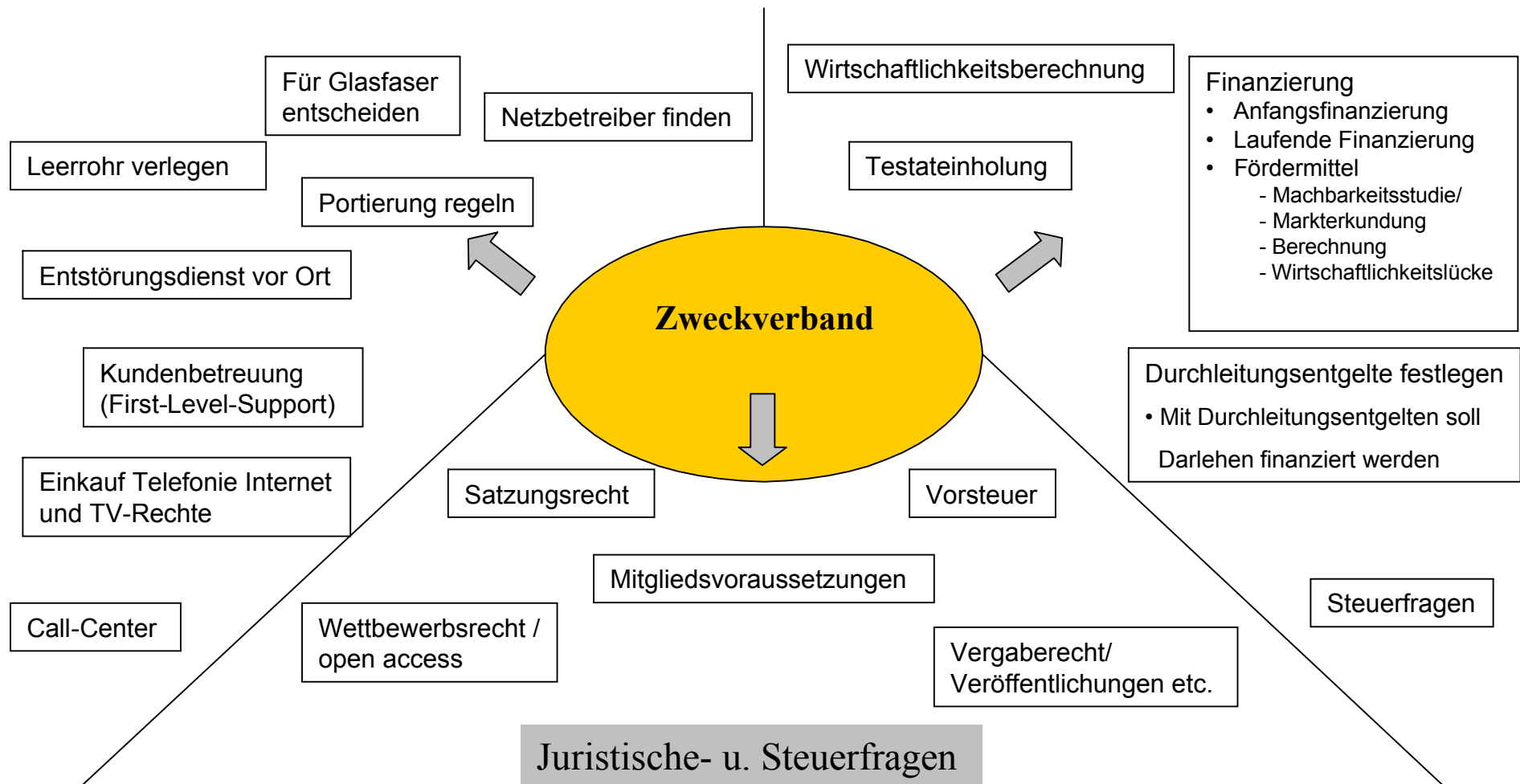
D. Zweckverbände (§§ 2 ff. GkZ)

- Möglichkeit der Kooperationen von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Beteiligung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, aber auch natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts möglich, da Zweckverband Rechtssubjektivität besitzt
 - Sinnvoll bei der Organisation länger andauernder gemeinsamer Aufgaben
- Vollständiger Aufgabenübergang von der abgehenden Gemeinde auf den Zweckverband (Kompetenzverlagerung)
- Zweckverband kann formwechselnd steuerneutral in eine GmbH umgewandelt werden

Technik

V. Der Zweckverband

Wirtschaftlichkeit



B. Breitbandverkabelung

VI. Vergaberecht

1. Übertragung auf den Zweckverband

- Keine Ausschreibungspflicht aufgrund der In-House-Fähigkeit von Zweckverbänden und den beteiligten Gemeinden

2. Vermietung der Leerrohre

- Ausschreibungspflicht nach den Grundsätzen des Monti-Pakets, denn:
 - Finanzierung der Leerrohre erfolgt evtl. mittels günstiger KfW-Kredite
 - Weitergabe dieser Vergünstigung über die Miete/Pacht an die Anbieter = Staatliche Beihilfe/Subvention

3. Ergebnis

- Zur Vermietung von Leerrohren wird ein transparentes Vergabeverfahren nach Maßgabe des EU-Vergaberechts empfohlen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

RA/FAStR/StB/WP Dr. Henrik Bremer

Bahnhofstraße 39

25421 Pinneberg

Tel.: 04101/54 60 10

Fax.: 04101/54 60 19

www.bgh-partner.de

Dipl.-Volksw./Dipl.-Kfm./StB/WP Hans-Christian Grimm

Deliusstraße 10

24114 Kiel

Tel.: 0431/53 03 96 0

Fax: 0431/53 03 96 90

www.wp-wirtschaftsrat.de